

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

I. Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Garantiebedingungen (nachfolgend „AG“) bilden einen integralen Bestandteil von Kaufverträgen sowie der mit diesen verbundenen Dienstleistungsverträgen, welche zwischen der Gesellschaft Stelmet S.A. (nachfolgend auch „Garant“) und Erwerbern der durch diese angebotenen Erzeugnisse, soweit diese Verträge nichts anderes bestimmen.
2. Die Parteien schließen eine Anwendung von Vertragsmustern (insbesondere von allgemeinen Garantiebedingungen, Vertragsmustern und Ordnungen) eines Erwerbers von den Erzeugnissen aus.
3. Direkte Garantieansprüche dem Garant gegenüber können lediglich Käufer geltend machen, die ein Erzeugnis bei dem Garant erworben haben. In übrigen Fällen sind die Garantieansprüche am Einkaufsort eines Erzeugnisses geltend zu machen.
4. Gemäß Art. 558 § 1 des Zivilgesetzbuches ist die Gewährleistung für die Erzeugnisse ausgeschlossen.

II. Garantiefrist und -umfang

1. In Anlehnung an die Methode einer Vakuum-Druck-Imprägnierung garantieren wir je nach Konstruktion und Querschnitt der Teile die Einhaltung von den Nießbraucheigenschaften binnen 2 Jahren in der 3. Holz-Gebrauchsklasse sowie binnen 2 bis 5 Jahren in der 4. Holz- Gebrauchsklasse.
2. Bei einem dekorativen, auf einer technologischen Linie aufgetragenen Oberflächenbelag, wo eine Holz-Schutzschicht bzw. -Schutzschichten entsteht/entstehen, garantieren wir die Einhaltung von den Nießbraucheigenschaften binnen 2 Jahren.
3. Unter die Garantie fallen nicht:
 - a. unterschiedliche Intensität einer Ausfärbung sowie Farbänderungen an der Oberfläche der einer Vakuum-Druck-Imprägnierung unterzogenen Teile, welche durch natürliche Eigenschaften der Holzstruktur auftreten oder durch die Einwirkung von den Witterungsbedingungen verursacht werden,
 - b. Änderungen des Glanz- und Farbtongrades durch die Einwirkung von den Witterungsbedingungen auf Teile, welche einem dekorativen Oberflächenanstrich unterzogen wurden,
 - c. Änderungen des Aussehens, falls eine Wartung und Montage nicht gemäß Anweisungen des Herstellers durchgeführt wurden,
 - d. Farbdifferenzen je nach Produktionsserie,
 - e. raue Oberflächen im Bereich von Ästen trotz einer genauen Holzverarbeitung sowie bei Holzverarbeitung in der dem Verlauf von Holzfasern entgegengesetzten Richtung,
 - f. Beschädigungen durch einen Unfall, unbegründeten Gebrauch, Vernachlässigung, Umarbeitung, unsachgemäße Bedienung, unsachgemäße Installation, höhere Gewalt oder eine andere Ursache, die nicht auf Material- bzw. Ausführungsmängel zurückzuführen ist,
 - g. Korrosion von Verbindungsteilen, Geräten bzw. jeglichen anderen Materials (anderer Materialien) oder jegliche Beschädigungen, die daraus resultieren,

- h. Vergrauen von Erzeugnissen durch eine natürliche Holz-Alterung,
 - i. Defekte durch eine falsche Lagerung von den Erzeugnissen, nicht gemäß den Herstelleranweisungen,
 - j. natürliche Holzeigenschaften wie: Holzzeichnung, Rinde, Öffnungen nach Insekten, Harzausflüsse, Salzausblühungen und Verfärbungen durch Imprägnierungsmittel, Verfärbungen, Verformungen und Risse durch Feuchtigkeits-Änderungen, Bestehen von Holzmark in den Teilen, Äste, Astlöcher und Schimmelbildung. Einzelheiten dazu sind in den Allgemeinen Hinweisen enthalten,
 - k. Verfärbungen an den Gebrauchsoberflächen (kleine Mauern, Fassaden, Beton-Gussteile) durch ein teilweise Ausspülen vom Imprägnierungsmittel aus dem Holz,
 - l. Holzgrate an den Kanten von Erzeugnissen durch deren Gebrauch,
 - m. Holzverformungen durch Änderungen der Feuchtigkeit und der Witterungsbedingungen, welche die Gebrauchseigenschaften nicht beeinflussen,
 - n. Maßänderungen, die durch Quellen oder Schwinden des Holzes entstehen.
4. Während der Garantiedauer ist der Garant verpflichtet, mangelhafte Erzeugnisse nach seiner Wahl kostenlos zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. Sollte der Garant festgestellt haben, dass die Reparatur eines Erzeugnisses nicht möglich sei oder die Reparaturkosten im Vergleich zum Preis eines neuen Erzeugnisses unverhältnismäßig hoch sind, wird der Garant das Erzeugnis durch ein mangelfreies Erzeugnis ersetzen.
 5. Aus der Garantie steht dem Käufer noch Dritten gegenüber dem Garanten kein Anspruch auf Schadensersatz aus jeglichen durch einen Erzeugnis-Mangel entstandenen Schäden. Die einzige Pflicht des Garanten betrifft eine Reparatur oder einen Ersatz durch ein mangelfreies Erzeugnis, gemäß Bedingungen dieser Garantie.
 6. Die Garantie gilt nicht für ein Erzeugnis, das aufgrund vorgelegter Unterlagen und der Erzeugnis-Nennmerkmale nicht als bei dem Garanten erworbenes Erzeugnis identifizierbar ist.
 7. Die Garantie gilt für ein bei dem Garanten bzw. im dessen Verkaufsnetz erworbenes Erzeugnis unter Vorbehalt einer termingerechten Zahlung durch den Käufer für das Produkt. Bei einer Verspätung der fälligen Zahlung für das Produkt wird das Garantieverfahren bis zur vollen Zahlungsleistung eingestellt.
 8. Die Garantiefrist beginnt mit dem Erwerb eines Erzeugnisses, bestätigt durch einen Einkaufsbeleg (Kassenzettel, Rechnung).

III. Garantieverlust

Der Käufer verliert seine Produkt-Garantieansprüche bei Feststellung:

- a. jeglicher Erzeugnis-Modifizierung,
- b. des Eingreifens in ein Erzeugnis von unbefugten Personen,
- c. des Eingreifens in die Erzeugnis-Konstruktion,
- d. eines unsachgemäßen Gebrauchs, einer falschen Verwendung, Wartung oder Lagerung eines Erzeugnisses,
- e. des Unfalls eines Erzeugnisses ohne Einfluss darauf des Garanten,
- f. unvorsichtiger bzw. unsachgemäßer Behandlung eines Erzeugnisses, eines dauerhaften Nass-Werdens eines Erzeugnisses,
- g. von Beschädigungen, die der Garant nicht zu verantworten hat, wie insbesondere Witterungsentladungen, Brand, Hochwasser oder sonstige Zufallsereignisse,
- h. von jeglichen Erzeugnis-Reparaturversuche durch Unbefugte,

- i. von Erzeugnis-Zahlungsrückständen über 90 Tage nach dem Datum einer Rechnungsfälligkeit.

IV. Anmeldung und Garantieverfahren

1. Eine Grundlage für eine Reklamationsannahme zur Bearbeitung ist die Erfüllung von folgenden Bedingungen gesamt:
 - a. Eine Reklamation muss schriftlich gemeldet werden.
 - b. Es ist eine Lieferscheinnummer zur Bestätigung der Lieferung in einen Laden und/oder ein Beleg des Erzeugnis-Einkaufs durch den Endkunden einzuliefern.
 - c. Die Unterlagen haben eindeutig nachzuweisen, dass ein Erzeugnis durch den Garanten geliefert wurde.
 - d. Bei einer Qualitäts-Reklamation ist das Vorliegen einer Fotodokumentation erforderlich.
 - e. Während der Garantiedauer festgestellte Mängel bzw. Beschädigungen eines Erzeugnisses sind unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Tagen nach deren Feststellung dem Garanten anzumelden.
 - f. Ein Erzeugnis, bei dem ein Mangel festgestellt wurde, ist unverzüglich aus dem Gebrauch zurückzuziehen.

Eine Nichterfüllung der obigen Bedingungen bedeutet den Garantieverlust.
2. In den durch diese Garantiebedingungen nicht geregelten Sachen finden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches die Anwendung.
3. Falls ein Erwerber einen Mangel anmeldet, der seiner Meinung nach unter die Garantie fällt, und eine Überprüfung durch den Garanten ergibt, dass das Erzeugnis nicht beschädigt ist oder ein Mangel einer Beseitigung bzw. einer Reparatur im Rahmen der Garantie nicht unterliegt, ist der Erwerber verpflichtet, die erfolgte Reparatur zu bezahlen sowie die Erzeugnis-Transportkosten zum Sitz des Garanten bzw. Verkaufsnetz sowie zurück von diesem Sitz bzw. Verkaufsnetz zum Sitz des Erwerbers zu decken. Der Erwerber begleicht ebenfalls Kosten für den Arbeitsaufwand des Garanten aus Überprüfung einer unbegründeten Reklamation.
4. Diese Garantie ersetzt jegliche andere eindeutige bzw. mutmaßliche Garantien, darunter insbesondere die Garantie einer Handelseignung sowie die Garantie einer Erzeugnis-Eignung für eine konkrete Bestimmung.